

# Hausordnung

## der dezentralen Unterkünfte für Asylbewerber im Landkreis Weilheim-Schongau (Deutsch)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgende Hausordnung:

### **1. Träger der Unterkunft, Hausrecht**

1.1 Träger der dezentralen Unterkunft ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Weilheim-Schongau. Er ist Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht erstreckt sich auf die Gebäude und das Gelände der Unterkunft.

1.2 Die Ausübung des Hausrechts ist den Mitarbeitern der Ausländerbehörde übertragen. In Ausübung des Hausrechts können diese insbesondere Zimmer zuweisen, Verlegungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen, Räume betreten, Ausweiskontrollen durchführen, Besucher aus der Unterkunft weisen, Hausverbote erteilen.

### **2. Bewohner der Unterkunft**

2.1 Bewohner der Unterkunft sind Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechnigte sonstige Bewohner. Anerkannte Asylbewerber und nicht mehr berechnigte Personen sind verpflichtet die Unterkunft sobald wie möglich zu verlassen.

2.2 Die Bewohner sind zu gegenseitiger Rücksicht verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden. Auch auf die Nachbarschaft der Unterkunft ist Rücksicht zu nehmen.

2.3 Das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln, insbesondere von branntweinhaltenen Getränken und von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), sowie der Handel mit diesen sind in und auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet.

2.4 Das Rauchen innerhalb geschlossener Räume der Unterkunft ist nicht gestattet. Auf dem Gelände der Unterkunft ist das Rauchen nur in den hierfür vorgesehenen bzw. geeigneten Bereichen gestattet. Zigarettenkippen sind in Abfallbehältern zu entsorgen und dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

### **3. Besucher der Unterkunft**

3.1 Besuchern (Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungs-/Sorgeberechtigten) ist der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

3.2 Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.

3.3 Besuchern sind das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen in der Unterkunft nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

#### **4. Allgemeines**

4.1 Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o. ä. verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen der Ausländerbehörde unverzüglich zu melden.

4.2 Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau zulässig. Das Fotografieren oder Filmen auf dem Gelände und in den Unterkunfts-Räumen bedarf ebenfalls einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau.

4.3 Das Betreten der Unterkunft mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art in der Unterkunft ist nicht gestattet.

4.4 Der Besitz von Waffen jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen) nach dem WaffG in seiner jeweils aktuellsten Form ist in der Unterkunft nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht.

4.5 Der Ausländerbehörde ist rechtzeitig vorher zu melden:

- die Abwesenheit von der Essenausgabe (bei Essenslieferung)
- Abfahrt, Rückkehr und Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 3 Tage)
- das beabsichtigte Verlassen des Regierungsbezirks Oberbayern

4.6 Die Ausländerbehörde, die Polizei, sowie mit der Bewachung oder Betreuung der Unterkunft beauftragte Unternehmen bzw. Personen sind berechtigt, in und auf dem Gelände der Unterkunft Kontrollen zur Einhaltung der Hausordnung und Ausweiskontrollen durchzuführen.

#### **5. Zuteilung und Ausstattung der Zimmer**

5.1 Die Unterkünfte, sowie die Zimmer in diesen werden von der Ausländerbehörde zugewiesen. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Zimmers; eine Verlegungsanordnung hat der Bewohner zu befolgen. Ohne vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde darf ein Zimmer nicht gewechselt werden.

5.2 Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind Eigentum des Landkreises Weilheim-Schongau bzw. des Vermieters. Sie sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern verbleiben. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.

5.3 Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Ausländerbehörde kann ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag eine Erlaubnis erteilen. Verlangt die Ausländerbehörde die Entfernung des eingebrachten Mobiliars, so hat der Antragsteller dieses innerhalb der gesetzten Frist zu entfernen. Ansonsten führt die Ausländerbehörde auf seine Kosten eine Zwangsräumung durch.

5.4 Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme zusätzlicher elektrischer Geräte in den Zimmern ist grundsätzlich verboten; auf schriftlichen Antrag können Fernseher, Video-, Stereo- und Computeranlagen, Radiogeräte, Küchengeräte, Kleingeräte zur persönlichen Körperhygiene sowie zusätzliche Lampen zugelassen werden, wenn es das elektrische Leitungssystem des Hauses zulässt.

5.5 Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Ausländerbehörde zurückzugeben. Das Zimmer bzw. die Räume und Einrichtungsgegenstände sind in einem sauberen Zustand zu übergeben. Selbst eingebrachte Möbel und Einrichtungsgegenstände sind beim Auszug auf eigene Kosten vom jeweiligen Antragsteller zu entfernen.

## **6. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage(n)**

6.1 Die Bewohner sind verpflichtet, die gemeinsam benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen.

6.2 Die Wohn-, Sanitär-, Wasch-, Trocken- und Küchenräume sind von den Bewohnern regelmäßig zu reinigen und zu lüften.

6.3 Hauseingangs-, Gemeinschaftsküchen-, Waschraum- und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.

6.4 Bei Eintritt von Kälte ist der Bewohner verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Gemeinschaftsküchen- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in Gemeinschaftsküche, Waschküche, Toilette und Bad trifft in erster Linie den jeweiligen Benutzer.

6.5 Die Bewohner sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich der Ausländerbehörde zu melden.

6.6 Feuer und offenes Licht sind auf dem Gelände und in den Gebäuden der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper.

6.7 Feuer- und Rauchmelder müssen stets in einem funktionsfähigen Zustand sein. Jegliche Manipulation sowie das Außer-Betrieb-Setzen z.B. durch das Entfernen der Batterie ist verboten.

## **7. Allgemeine Hausruhe**

7.1 Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit nicht gestattet.

7.2 Radio-, Lautsprecher-, Tonband- und Fernsehgeräte sowie jede Art von Hausmusik sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.

7.3 Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

7.4 Ruhestörende Hausarbeiten oder sonstige lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine ruhestörende Hausarbeiten oder lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden.

## **8. Müllbeseitigung**

8.1 Es ist verboten, Abfälle aller Art, insbesondere Zigarettenkippen in die Grünanlagen, Kellerabgänge, Treppenhäuser, Fahrstühle oder auf die Parkplätze zu werfen. Ebenso verboten ist, Toiletten, Badewannen, Waschbecken oder Spülen zur Müllbeseitigung zu benutzen.

8.2 Es ist nicht gestattet, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen.

8.3 Groß- und Sperrmüll darf weder in den Wohnungen noch im Keller- oder Flurgängen sowie außerhalb der Wohnungen vor den Fenstern gelagert werden.

8.4 Saubere Papierabfälle und zerlegte Kartonagen, gereinigte Glas- und Blechabfälle und Verpackungen aus Kunststoff sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu sammeln.

8.5 Speisereste und andere Abfälle, außer den in Nr. 8.4 genannten Abfällen, müssen in den Restmüllbehälter geworfen werden.

## **9. Antennen, Telefone**

9.1 Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln - **ohne** elektrischen Motor - dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ausländerbehörde angebracht werden; Satellitenschüsseln mit elektrischem Motor sind nicht gestattet. Außerdem ist es ohne schriftliche Genehmigung der Ausländerbehörde nicht gestattet, Löcher jeder Art in Mauern, Fenster und Türstöcken zu bohren.

9.2 Das Einrichten bewohnereigener Telefonanschlüsse sowie die Montage von Routern oder Geräten zum Betrieb von Internet ist nicht gestattet. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag gegenüber der Ausländerbehörde möglich.

## **10. Schilder**

10.1 Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist auf dem Gelände und in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Ausländerbehörde.

10.2 Das Beschmieren und Bemalen von Wänden, Decken, Böden, Fenstern, Türen und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

10.3 Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Ausländerbehörde in den Gebäuden und auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet.

## **11. Schlüssel**

11.1 Dem Bewohner werden bei der Übergabe der Unterkunft die zur Nutzung erforderlichen Schlüssel bzw. Schließmittel übergeben. Hierbei kann als Sicherheit eine Kautions von 30,- € verlangt werden.

11.2 Der Bewohner haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels bzw. des Schließmittels sich ergebenden Schäden wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.

11.3 Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner sind nicht gestattet.

11.4 Bei Auszug ist der Bewohner verpflichtet, alle zu der Unterkunft gehörenden an ihn ausgegebenen Schlüssel bzw. Schließmittel an die Ausländerbehörde zu übergeben.

11.5 Der Verlust von Schlüsseln bzw. Schließmitteln ist unverzüglich der Ausländerbehörde zu melden.

11.6 Das eigenständige Nachfertigen von Schlüsseln bzw. Schließmitteln ist nicht gestattet.

11.7 Die Weitergabe von Schlüsseln bzw. Schließmitteln an Dritte ist nicht erlaubt.

## **12. Wasser- und Stromverbrauch**

12.1 Wasser, Strom und Heizung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

12.2 Wasserabsperrhähne müssen, sofern sie in bewohnereigenen Räumen liegen, jederzeit zugänglich sein.

12.3 Während des Lüftens ist die Heizung abzuschalten.

12.4 Beim Verlassen des Zimmers ist das elektrische Licht zu abzuschalten.

12.5 Nicht verwendete elektrische Geräte sind nach Gebrauch auszuschalten.

12.6 Manipulationen an den Versorgungsanlagen (Wasser, Strom, Heizung) sind nicht gestattet.

## **13. Waschen**

13.1 Das Aufstellen von privaten Waschmaschinen oder Wäschetrocknern in der Unterkunft ist unzulässig.

13.2 Kindern ist der Aufenthalt in den Räumen der maschinellen Wasch- und Trockenanlagen verboten.

13.3 Für Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche wird keine Haftung übernommen.

13.4 Mängel an Waschmaschinen und Trocknern sind umgehend der Ausländerbehörde zu melden. Defekte Geräte sind sofort durch Entfernen des Netzsteckers außer Betrieb zu nehmen!

13.5 Das Aufhängen von Wäsche an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren ist nicht gestattet.

## **14. Nutzung der Gemeinschaftsküche**

14.1 Jeder Bewohner ist zur Sauberhaltung der Kochstätte (Kochplatte, Arbeitsfläche) verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind wieder abzuschalten.

14.2 Das Aufbewahren von Speisen in den Gemeinschaftsküchen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.

14.3 Das Kochen auf den Zimmern ist nicht gestattet.

### **15. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Motorrädern**

15.1 Das dauerhafte Abstellen (einschließlich Waschen und Reparieren) von Kraftfahrzeugen und Motorrädern auf dem Gelände der Unterkunft ist nicht gestattet.

15.2 Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, usw. ist in und auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet.

15.3 Bei Zuwiderhandlung kann die Ausländerbehörde eine kostenpflichtige Entfernung des Fahrzeugs bzw. des Materials zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen.

### **16. Benutzung von Mopeds, Fahrrädern, Kinderwägen und anderen Gegenständen**

16.1 Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Stellen des Unterkunftsgeländes abgestellt werden.

16.2 Das Benutzen von Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates u. ä. in den Gebäuden der Unterkunft ist nicht gestattet. Bei Unfällen wird nicht gehaftet.

16.3 Das Abstellen von Mopeds, Fahrrädern, Kinderwägen und sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Schuhkästen, Wäschetrockner, Stühle, usw.) auf Gehwegen, im Hausflur, im Treppenhaus, im Vorraum für Heizung und Waschraum ist verboten.

16.4 Das Abstellen von abgemeldeten Mopeds, dauerhaft unbenutzten oder defekten Fahrrädern, usw. ist auf dem Gelände der Unterkunft verboten.

16.5 Bei Zuwiderhandlung kann die Ausländerbehörde die Mopeds, Fahrräder entfernen bzw. sofern erforderlich - eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen.

### **17. Zuwiderhandlungen**

17.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann insbesondere

- ein Bewohner in eine andere Unterkunft verlegt werden,
- ein Hausverbot erteilt werden,
- zum Ersatz des durch den Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet werden bzw. der Kostenaufwand für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verlangt werden,
- Ordnungsgelder von bis zu 100,- € verhängt werden,
- Straftaten zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden gebracht werden.

17.2 Zu zahlende Ordnungsgelder, Schadensersatzzahlungen und Kostenaufwandszahlungen können von der Ausländerbehörde mit dem Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. „Taschengeld“) verrechnet werden.

### **18. Sicherheitsbestimmungen**

18.1 Folgende Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten:

- Feuerpolizeiliche Vorschriften

- Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten.

18.2 Das Betreten und Besteigen der Umzäunung des Unterkunftsgeländes ist nicht gestattet.

18.3 Das Betreten und Besteigen von Bedachungen der Unterkunft und seiner Nebengebäude ist nicht gestattet.

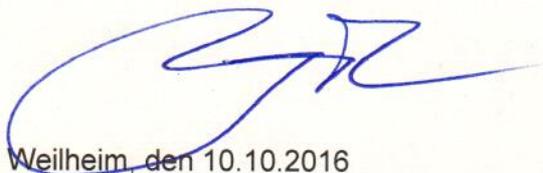
18.4 Private Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.

18.5 Eltern haften für ihre Kinder.

### **19. Bekanntmachung der Hausordnung**

19.1 In jeder Unterkunft ist eine Kurzfassung dieser Hausordnung zu veröffentlichen. Den Bewohnern ist bei Einzug eine Kurzfassung dieser Hausordnung gegen Unterschriftsbestätigung möglichst in einer ihnen verständlichen Sprache auszuhändigen.

19.2 In den größeren Unterkünften ist diese Hausordnung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung dieser Hausordnung auf der Homepage des Landratsamts Weilheim-Schongau soll erfolgen. Auf Wunsch erhält jeder Bewohner diese Hausordnung in schriftlicher Form. Die Veröffentlichung soll in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Arabisch erfolgen.



Weilheim, den 10.10.2016

Hartl Helmut

Ausländerbehörde

Landratsamt Weilheim-Schongau